BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Das Land Steiermark

Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Claudia Haider
Tel.: +43 (3862) 899-420
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-391585/2024-34

Mürzzuschlag, am 24.06.2025

Ggst.: Öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft
Steinbachgraben, St. Barbara i.M., Ortsteil Großveitsch,
Sanierung der Brücke (BR2) über den Steinbach;
Überprüfung der wasserrechtlichen Anlage.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 12.05.2025, GZ.: BHBM-391585/2024-22, in der Fassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 20.05.2025, GZ.: BHBM-391585/2024-27, wurde der öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft „Steinbachgraben“, vertreten durch den Obmann Hannes Pflanzl, die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung der Steinbachgrabenbrücke (BR 2) auf dem Grundstück Gst.Nr. 868/1 zwischen den Grundstücken Gst.649/1 und 649/3, alle Grundstücke KG 60210 Großveitsch, PG St. Barbara i.M., über den Steinbach, ein öffentlich fließendes Gewässer, Gst.Nr. 885, KG 60210 Großveitsch, PG St. Barbara i.M, durch Erneuerung des Tragwerks, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen und unter Zugrundelegung des in der Begründung enthaltenen Befundes, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Gemäß § 112 (1) WRG 1959, BGBl. Nr. 215 idgF wurde für die Bauvollendung eine Frist bis 31.12.2026 bestimmt.

Mit Eingabe vom 12.05.2025 ist die Fertigstellungsmeldung eingelangt.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: vor Ort (Steinbachgrabenbrücke BR 2)		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
Donnerstag, 15. Juli 2025	11:00 Uhr	

Verhandlungsleiterin: Mag. Claudia Haider

wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Maximilian Strobl

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum:	**Zeit**:	**Ort**:
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30	2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

☒ Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
☒ im Internet unter der Adresse https//www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at

kundgemacht.

Besonderer Hinweis: Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb

der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum:	**Zeit**:	**Ort**:
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30	2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 121 (1), 98 (1) Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Claudia Haider
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-24T10:37:54+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	